

**Bericht über die Umsetzung und Überwachung
der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms
der Stadtwerke Leipzig GmbH
im Jahr 2006**



Inhalt

- I. [Vorbemerkung](#)
- II. [Selbstbeschreibung der Stadtwerke als vertikal integriertes Unternehmen](#)
- III. [Maßnahmeplan zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes Strom](#)
 - 1. [Ausstattung des Gleichbehandlungsmanagements](#)
 - 1.1 [Gleichbehandlungsprogramm](#)
 - 1.2 [Gleichbehandlungsbeauftragte](#)
 - 2. [Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms](#)
 - 2.1 [Projekt „Umsetzung der Unbundlinganforderungen bei den Stadtwerken Leipzig“](#)
 - 2.2 [Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäftes](#)
 - 2.2.1 [Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen](#)
 - 2.2.2 [Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen](#)
 - 2.2.3 [Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister](#)
 - 3. [Schulungskonzept](#)
 - 3.1 [Mitarbeiterschulung](#)
 - 3.2 [Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten](#)
 - 4. [Überwachungskonzept](#)
 - 4.1 [Grundlagenarbeit](#)
 - 4.2 [Überwachung der Einhaltung festgelegter Verfahren](#)

I. Vorbemerkung

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Leipzig GmbH (im Weiteren Stadtwerke) ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 und befasst sich mit der Umsetzung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke vom 28.09.2005 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom.

Der Bericht wird vorgelegt von Gabriele Erfurt, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Leipzig.

Der Gleichbehandlungsbericht ist im Internet unter www.swl.de veröffentlicht.

II. Selbstbeschreibung der Stadtwerke als vertikal integriertes Unternehmen

Die im Teil II des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke vom 28.09.2005 dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung. Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens, die Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms nach sich gezogen hätten. Es bestand keine Notwendigkeit der Anpassung von Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms aufgrund interner oder externer Veränderungen.

Zum 01.10.2006 übernahm Frau Dr. Anke Tuschek die technische Geschäftsführung im Unternehmen. Anpassungen der horizontalen Geschäftsverteilung der Geschäftsführung hatten keine Auswirkungen auf das Gleichbehandlungsprogramm. Die Umsetzung der rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers Strom gemäß § 7 EnWG war zum 01.01.2007 geplant und ist termingerecht umgesetzt worden. Über die organisatorischen Änderungen des Gesamtunternehmens, die im Jahr 2007 umgesetzt werden, wird der nächste Bericht Aussagen treffen.

III. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes Strom

Das Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke vom 28.09.2005 enthält die Maßnahmen der Stadtwerke zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes Strom. Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke nun dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt worden sind.

1. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das mit Verbindlichkeitserklärung der Geschäftsführung vom 28.09.2005 in Kraft getretene Gleichbehandlungsprogramm sowie die damit in Verbindung stehende Organisationsanweisung „Allgemeine Verhaltensgrundsätze unter Unbundling – Bedingungen und bei netzbezogenen Anfragen (Regulierung)“ vom 13.07.2005, letzter Bearbeitungsstand Dezember 2005 hatten im Jahr 2006 uneingeschränkte Gültigkeit. Seit Übergabe an die Bundesnetzagentur sind bis zum 31.12.2006 am Gleichbehandlungsprogramm keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden.

1.2 Gleichbehandlungsbeauftragte

Die personelle Besetzung der Gleichbehandlungsstelle sowie deren Aufgaben und Kompetenzen haben gegenüber dem Gleichbehandlungsprogramm und der Darstellung im Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2005 keine Änderungen erfahren.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2006 wurde der Geschäftsführung der Stadtwerke vorgelegt und die Inhalte mit ihr abgestimmt.

2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

2.1 Projekt „Umsetzung der Unbundlinganforderungen bei den Stadtwerken Leipzig“

Buchhalterische Entflechtung

Das novellierte EnWG verpflichtet die EVU, einen handelsrechtlichen Jahresabschluss zu erstellen, unabhängig von Eigentumsverhältnissen und der Rechtsform des EVU. Gemäß § 114 EnWG ist das buchhalterische Unbundling erstmals für das erste vollständige Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtend anzuwenden. Vertikal integrierte EVU sind gemäß § 10 Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für die einzelnen Stufen der Wertschöpfungskette in der integrierten Buchhaltung zu führen.

Die Stadtwerke haben für das Geschäftsjahr 2006 für die folgenden fünf Tätigkeiten getrennte Abschlüsse erstellt:

- Elektrizitätsverteilung
- Wirtschaftliche Nutzung des Eigentumsrechts am Gasversorgungsnetz
- Andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors
- Andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors
- Andere Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors.

Organisatorische Entflechtung

Die Anforderungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Netzbetriebes sind durch die Stadtwerke im Jahr 2005 im Rahmen des Projektes „Umsetzung der Unbundlinganforderungen bei den Stadtwerken Leipzig“ realisiert worden.

Die für den Netzbetrieb zuständigen Personen der Leitungsebene sowie Personen mit Letztentscheiderbefugnis sind eindeutig dem Geschäftsbereich Verteilung Strom bzw. dem Bereich Netzwirtschaft zugeordnet. Es gibt keine direkten oder indirekten Zuständigkeiten oder Befugnisse für Aufgaben der Wettbewerbsbereiche in den Geschäftsbereichen Einzelhandel sowie Großhandel und Erzeugung.

Die Führungskräfte des Geschäftsbereiches Verteilung Strom und des Bereiches Netzwirtschaft haben das fachliche Weisungsrecht hinsichtlich sonstiger Tätigkeiten für den Netzbetrieb, die in anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens als auch durch externe Dritte ausgeübt werden. Tätigkeiten, die von mit den Stadtwerken verbundenen Unternehmen ausgeübt werden, basieren auf vertragliche Vereinbarungen. Dort sind die Weisungsbefugnisse schriftlich geregelt.

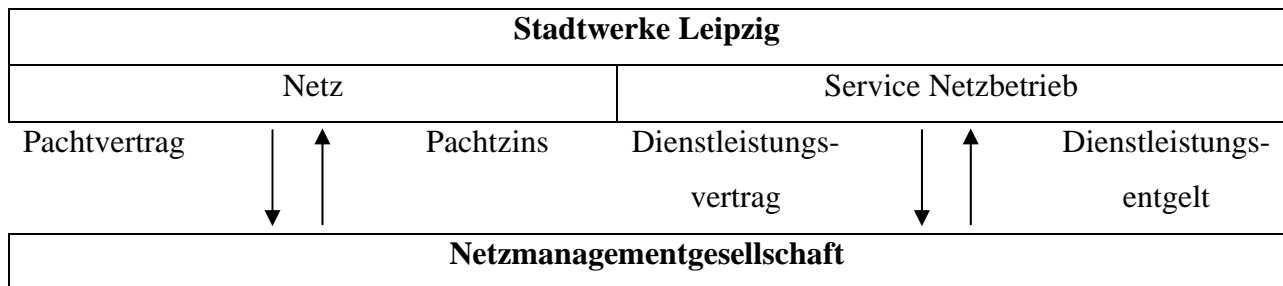
Informatorische Entflechtung

Das verabschiedete Grobkonzept „Informatorisches Unbundling“ zur unbundlingkonformen Anpassung der IT-Systeme wird planmäßig umgesetzt. Mit der erfolgreichen Umsetzung des Feinkonzeptes zum informatorischen Unbundling im Abrechnungssystem unter Ausprägung der Funktion von SAP IDEX/GE sind die geplanten Anpassungsarbeiten im Abrechnungssystem abgeschlossen. Die Datenaustauschprozesse (Strom) des Netzvertriebs und des Handels mit anderen Marktteilnehmern erfolgen seit Januar 2007 in getrennten IT-Systemen. Die Trennung des IT-Vertriebssystems zwischen Netzvertrieb und Handel wird weiterhin gemäß der geplanten Meilensteine in 2007 erfolgen.

Rechtliche Entflechtung

Das rechtliche Unbundling wird unter Einhaltung der in § 7 Abs. 3 genannten Frist durch die Gründung einer Netzmanagementgesellschaft gesellschaftsrechtlich umgesetzt.

Darstellung der Beziehung der Stadtwerke gegenüber der zum 01.01.2007 zu gründenden Netzmanagementgesellschaft



2.2 Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäftes

2.2.1 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen

Die Netznutzung im Stromnetzgebiet der Stadtwerke wurde bzw. wird entsprechend den Vorgaben des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes geregelt. Dazu gehören die Erstellung und Veröffentlichung von Bedingungen, Preisen sowie Musterverträgen. Im Internet sind hierzu folgende Informationen verfügbar:

Netznutzung Strom

- Netzentgelte
 - o Informationen über Voraussetzungen für die Netznutzung
 - o Preisblätter für Nutzung der Netzinfrastruktur
 - o Vergleichmarktkonzept
 - o Musterverträge zu Anschlussnutzungsverträgen, Lieferantenrahmenverträgen, Netznutzungsverträgen
- Netzanschlüsse
 - o Informationen über Hausanschlüsse, Baustromanschlüsse und Inbetriebsetzung von Stromkundenanlagen

Über die Bereitstellung von Netzinformationen entscheidet der Netzbetrieb. Dazu gehören die Informationsbewertung hinsichtlich sensibler oder nicht sensibler Netzinformationen sowie die Klärung der Notwendigkeit einer Offenlegung. Sensible Netzinformationen werden bei Offenlegung allen Wettbewerbern im Internet zur Verfügung gestellt. Die Verfahrensweise wurde der Gleichbehandlungsbeauftragten durch die Verantwortlichen des Netzbetriebes bestätigt.

2.2.2 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen

Die Verhaltensanforderungen für Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes Strom befasst sind, wurden in der Organisationsanweisung „Allgemeine Verhaltensgrundsätze unter Unbundling - Bedingungen und bei netzbezogenen Anfragen“ unternehmensweit geregelt. Die jeweiligen Vorgesetzten sind laut der geltenden Organisationsanweisung verantwortlich, einmal jährlich bzw. bei gegebenem Anlass, eine Unterweisung der Mitarbeiter über die Organisationsanweisung einschließlich des Gleichbehandlungsprogramms durchzuführen. Die Einweisung neuer Mitarbeiter über Inhalt und Konsequenzen der zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und der zur Diskriminierungsfreiheit bestehenden gesetzlichen und internen Regelungen erfolgt zeitnah. Die Teilnahme an den Unterweisungen wird durch Unterschrift der Mitarbeiter dokumentiert. Bei der stichprobenhaften Kontrolle durch die Gleichbehandlungsbeauftragte in den Bereichen PR / Unternehmenskommunikation und Netzwirtschaft konnten keine Defizite festgestellt werden.

Unsicherheiten bei den Mitarbeitern bestanden bei der Bewertung von Informationen hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit für den eigenen Erzeugungs- und Stromvertriebsbereich gegenüber seinen Wettbewerbern.

Ansprechpartner für die Klärung derartiger Sachverhalte ist die Gleichbehandlungsbeauftragte. Im Berichtsjahr wurde durch die Mitarbeiter in ca. 20 Fällen davon Gebrauch gemacht. Zukünftig wird ein Verfahren installiert, das an regelmäßigen Terminen eine Beratung der Mitarbeiter sicherstellt. Unabhängig von der operativen Abklärung haben die relevanten Unternehmensbereiche Aktivitäten zur Erstellung von bereichsspezifischen Verfahrensanweisungen eingeleitet. Eine Verfahrensweise zur Bearbeitung von netzanschlussrelevanten und netznutzungsrelevanten Anfragen in den Bereichen Einzelhandel und Netzwirtschaft wurde im Januar 2006 in Kraft gesetzt.

2.2.3 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister

Nach Maßgabe des Gleichbehandlungsprogramms ist sicherzustellen, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarung im Hinblick auf die Grundsätze der Vertraulichkeit verpflichtet werden, sofern diese Aufträge Tätigkeiten des Netzbetriebes betreffen. Die Verpflichtung externer Dienstleister zur Vertraulichkeit ist in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Stadtwerke geregelt. Danach ist der Auftragnehmer während und nach Beendigung des Auftrages verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Unter Lieferanten / Beauftragte sind entsprechend zu verpflichten.

Durch die Gleichbehandlungsbeauftragte wurde der Rahmen- und Leistungsvertrag der Stadtwerke mit der Leipziger Abrechnungs- und Servicegesellschaft LAS GmbH eingesehen. Dort sind Regeln zum informatorischen Unbundling in der Weise festgeschrieben, dass die LAS GmbH verpflichtet ist, in Abstimmung mit den Stadtwerken, entsprechende Verfahrensanweisungen für ihre Mitarbeiter zu erstellen und deren Einhaltung sicherzustellen. Das Inkrafttreten diesbezüglicher Verfahrensanweisungen wird durch die Gleichbehandlungsbeauftragte in einem nächsten Schritt überprüft.

3. Schulungskonzept

3.1 Mitarbeiterschulung

Zur Sicherung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben sind für Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind, die Schulungen im Jahr 2006 weitergeführt worden.

Die Schulungen wurden intern von der Gleichbehandlungsbeauftragten unter dem Thema „Umsetzung des neuen Energiewirtschaftsgesetzes bei den Stadtwerken Leipzig“ durchgeführt. Der Inhalt vermittelte den Mitarbeitern insbesondere Kenntnisse über

- Grundsätze der Nichtdiskriminierung
- Operationelle und informatorische Entflechtung
- Allgemeine Verhaltensgrundsätze unter Unbundling-Bedingungen
- Das Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Leipzig

4.2 Überwachung der Einhaltung festgelegter Verfahren

Unabhängig von der Grundlagenarbeit für die Ausgestaltung systematischer Audits erfolgte im vergangenen Jahr die Überprüfung der Verfahrensweise bei netzanschlussrelevanten Kundenanfragen.

Zur Feststellung der Kenntnis über die Schnittstellenvereinbarung zwischen den Bereichen Einzelhandel und Netzwirtschaft wurden potenzielle Mitarbeiter (z. B. Call-Center) befragt. Dabei konnten keine Informationsdefizite festgestellt werden. Unklarheiten im Einzelfall wurden im Vorfeld mit den Verantwortlichen, den Mitarbeitern und der Gleichbehandlungsbeauftragten besprochen.

Des Weiteren erfolgte eine inhaltliche Überarbeitung der Informationsmappe für Außendienstmitarbeiter des Netzbetriebs. Die Informationsmappe wurde um Themen der Kundenbetreuung des „eigenen“ Stromvertriebs bereinigt und enthält nur noch bereits veröffentlichtes Material bzw. Kontaktdaten, Verzeichnisse, Formulare etc. zum Netzbetrieb.

Im Rahmen der Schulungen und Einzelgespräche der Gleichbehandlungsbeauftragten bei den Mitarbeitern tauchten auch Fragestellungen auf, die nicht kurzfristig beantwortet werden konnten. Die noch offenen Themen wurden in einem Fragekatalog erfasst und werden schrittweise mit den Schnittstellenverantwortlichen in Verbindung mit den Prozessanalysen abgeklärt.

Leipzig, den 27.03.2007

Gabriele Erfurt

Gleichbehandlungsbeauftragte

Wolfgang Wille

Raimund Otto

Dr. Anke Tuschek

Stadtwerke Leipzig Geschäftsführung